

Erlaubnisantrag für Erdwärmesonden in Mecklenburg-Vorpommern

Adresse der zuständigen unteren Wasserbehörde:

Heizleistung

- bis 30 kW
- über 30 kW

Antragsteller / Bauherr

Name, Vorname	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
PLZ, Wohnort	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Geplanter Standort der Anlage

Stadt / Landkreis	<input type="text"/>		
Gemeinde / Ortsteil	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
Gemarkung/Flur/Flurstück	<input type="text"/>		
Koordinaten (ETRS89)	<input type="text"/> HW	<input type="text"/> RW	<input type="text"/> System/EPSP

Bohrunternehmen

Firma	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
PLZ, Firmensitz	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Bohrmeister	<input type="text"/>		

Hydrogeologisches Fachbüro

Firma	<input type="text"/>		
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>		
PLZ, Firmensitz	<input type="text"/>		
Ansprechpartner	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Angaben zu den Bohrarbeiten

geplante Anzahl Sonden minimaler Abstand untereinander minimaler Abstand zur Grundstücksgrenze

geplante Bohrtiefe Bohrlochdurchmesser

Bohrverfahren Kernbohrung Trockenbohrung Spülbohrung

Spülmittelzusätze Wassergefährdungsklasse

Bohranlagentyp Baujahr

max. zulässiger Bohrdurchmesser max. zulässige Bohrteufe letzte technische Prüfung

Angaben zu Sondenauslegung, -ausbau und -betrieb

Der Planung zugrunde liegende Wärmeleitfähigkeit oder Wärmeentzugsleistung

Sondenart U-Rohr Doppel-U-Rohr Koaxial-Rohr

Rohrmaterial Rohrdurchmesser \varnothing =

Durchmesser des Sondenbündels \varnothing =

Sondenhersteller Prüfzertifikat liegt vor Ja Nein

Wärmeträgermittel Wassergefährdungsklasse

Menge (Liter) Konzentration Gesamtmenge (Liter)

Verpressmittel zur Bohrlochabdichtung Wassergefährdungsklasse

Zement-Bentonit-Sand-Gemisch Fertigmischung Produktbezeichnung

Betriebsart Heizung Warmwasseraufbereitung Kälte Sonstiges

Angaben zur Wärmepumpe

Fabrikat und Typ

Heizleistung

Kältemittel Menge Wassergefährdungsklasse

Automatische Drucküberwachung im Wärmeträgerkreislauf Ja Nein

Geologische / hydrogeologische Angaben zum Standort des Vorhabens

Geologisches Vorprofil ¹

Grundwasserflurabstand, Grundwasserfließrichtung ¹

Besonderheiten zu Beschaffenheit / Druckpotenzial des Grundwassers Versalzung Artesik

Sonstiges

Lage des Standortes in Bezug auf Wasserschutzgebiete außerhalb innerhalb Zone

Umliegende Grundwassernutzung Brunnen Erdwärmesonden

Sonstiges

¹ Als Anlage mit Hinweis auf die verwendeten Datenquellen beifügen.

Der Bauherr und das Bohrunternehmen verpflichten sich, nicht von den oben angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren, bei der Durchführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von dem in der Anzeige angegebenen geologischen Profil bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei relevanten Störungen während des Arbeitsablaufes (unnormale hohe Spülungsverluste, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen u.ä.) wird die zuständige untere Wasserbehörde unverzüglich verständigt.

Die Fertigstellung des angezeigten Bauvorhabens ist der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. Dabei ist das Bohrmeisterprotokoll zu übergeben, in dem u. a. die erreichte Tiefe der Bohrungen sowie die eingesetzten Spül- und Verpressmittel vermerkt sind. Die Dichtheit der Erdwärmesondenanlage ist durch Vorlage des Protokolls der Druckprüfung entsprechend VDI 4640, Blatt 2, zu dokumentieren.

Das nach DIN 4022 erstellte geologische Schichtenverzeichnis ist zusammen mit einer Dokumentation von Wasserständen (wenn messbar), eines Lageplans mit Angabe von Koordinaten (i.a. UTM/ETRS89 oder Nennung des verwendeten Systems) und Geländehöhe des Bohransatzpunktes dem Geologischen Dienst im LUNG Mecklenburg-Vorpommern zu übergeben. Die Stilllegung der Erdwärmesonde(n) und Nutzungsänderungen, z.B. Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken oder Austausch der Wärmepumpe werden der zuständigen unteren Wasserbehörde vorab unaufgefordert angezeigt. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Informationen zum Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Antrages ist die Erfassung personenbezogener Daten erforderlich. Diese werden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens von der zuständigen unteren Wasserbehörde genutzt und in diesem Zusammenhang ggf. an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) übermittelt. Weitere Informationen und rechtliche Hinweise finden Sie in der [Datenschutzerklärung](#) des LUNG M-V und in der _____ der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde.

Hiermit habe ich Kenntnis genommen und stimme der Weiterverarbeitung meiner Daten zu.

Bauherr

Ort, Datum, Unterschrift

Bohrfirma

Ort, Datum, Unterschrift

oder (falls zutreffend)

Fachbüro

Ort, Datum, Unterschrift

beigefügte Anlagen:

- Übersichtsplan, mindestens Maßstab 1:25.000, mit Lage des Vorhabensstandortes
- Flurkarte Maßstab 1:1.000 oder 1:500 mit Flur-Nr., Gemarkung, Lage der Bohrpunkte sowie skizzierten Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische oder tabellarische Darstellung des geologischen Vorprofils mit Angaben zu den relevanten hydrogeologischen Verhältnissen (mit Hinweis auf die Informationsquellen)
- Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt W 120 oder Gütesiegel Erdwärmesonden-Bohrfirmen oder Referenzen des Bohrunternehmens zum Bau von Erdwärmesonden
- Nachweis der Fachkunde für den Bohrmeister
- Prüfzertifikat des Sondenherstellers
- Eignungsnachweis für Wärmeträgermittel und ggf. für Spülmittelzusätze (falls Eignung des Produktes nicht allgemein bekannt ist)
- Eignungsnachweis für das Verpressmittel (falls Eignung des Produktes nicht allgemein bekannt ist)
- Eigentumsnachweis des Grundstücks

Hinweise:

Die Anzeige der Bohrung(en) muss lt. § 4 Lagerstättengesetz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten auch beim Geologischen Dienst M-V erfolgen (<http://www.lung.mv-regierung.de>). Die Anzeigepflicht gilt unabhängig von Genehmigungs- oder Anzeigepflichten anderer Behörden. Für Bohrungen, die tiefer als 100 m werden sollen, gilt nach § 127 Bundesberggesetz zusätzlich eine Anzeigepflicht beim Bergamt Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.bergamt-mv.de>).